

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

04

vom:

2025-01-09

Autor:

Michael Schieder

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben an alle Kunden in Anwendung des Pauschalystems

Anwendung Pauschalssystem 2025 - Voraussetzungen und Ausschlussgründe

Damit auch im Jahr 2025 das Pauschalssystem (regime forfettario) angewandt werden kann, müssen die folgenden Voraussetzungen weiter bestehen bzw. keiner der Ausschlussgründe vorliegen.

1 Voraussetzungen

Diese Voraussetzungen müssen mit Bezug auf das Vorjahr geprüft werden.

1.1 Erlöse oder Vergütungen aus unternehmerischer oder freiberuflicher Tätigkeit

Die Erlöse oder Vergütungen dürfen den Wert von **Euro 85.000,00¹** pro Jahr nicht überschreiten. Diese Grenze ist entsprechend der tatsächlichen Dauer der Geschäftstätigkeit im jeweiligen Kalenderjahr anzupassen. Hierzu zählen ebenso Einnahmen, für welche im Vorjahr die Rechnung gestellt wurde und im Bezugsjahr die Zahlung eingegangen ist (z.B. Rechnungen welche 2023 ausgestellt, aber 2024 kassiert wurden). Auch zu berücksichtigen ist die Weiterbelastung der Stempelsteuer.²

1.2 Ausgaben für lohnabhängige Mitarbeiter, Beschäftigte und Nebenarbeitern

Diese dürfen maximal **Euro 20.000,00** brutto pro Jahr betragen.³

2 Ausschlussgründe

Folgende Tatbestände schließen die Anwendbarkeit des Pauschalsystems aus⁴:

- Beteiligungen** an Personengesellschaften, Freiberuflervereinigungen/Sozietäten (associazioni professionali) oder Familienunternehmen;
- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften unter bestimmten Bedingungen: direkte/indirekte Kontrolle der Kapitalgesellschaft sowie Ausübung derselbe Tätigkeit;
- die Ausübung der **Tätigkeit überwiegend gegenüber Arbeitgebern**, mit denen Arbeitsverhältnisse bestehen oder mit denen in den zwei vorangegangenen Besteuerungszeiträumen Arbeitsverhältnisse bestanden haben (oder gegenüber direkt

1 Art. 1, Abs. 54 Gesetz 190/2014

2 Antwort der Agentur der Einnahmen Nr. 428/2022

3 Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 7 vom 11.02.2020

4 Art. 1, Abs 57, Gesetz 190/2014

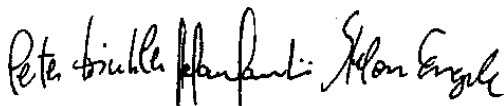
- oder indirekt mit ihnen verbundenen Personen), mit Ausnahme von Personen, welche die nach absolviertem Pflichtpraktikum eine neue selbstständige Tätigkeit beginnen. Überwiegend bedeutet in diesem Zusammenhang, dass von den gesamten Erlösen oder Vergütungen eines Geschäftsjahres mehr als 50% vom Arbeitgeber bezogen wurden;
- d) der Erhalt von **Einkommen aus lohnabhängigen Arbeitsverhältnissen** und gleichgestellten Einkünften (Pension) von mehr als **Euro 35.000,00⁵ brutto** im Vorjahr. Das Limit von Euro 35.000,00 ist irrelevant, sofern das Arbeitsverhältnis im Vorjahr beendet wurde;⁶
- e) Subjekte, die unten angeführte Tätigkeiten ausüben, für welche folgende **Sonderabrechnung der MwSt. oder der Einkommenssteuer** anwendbar ist, sind für diese Tätigkeiten vom Pauschalssystem ausgeschlossen:
- Landwirtschaft und damit verbundene Tätigkeiten und Fischerei, die Ausnahmeregelung gilt nicht für Landwirte, die nur über ein Einkommen aus Grundstücken verfügen⁷;
 - Verkauf von Tabakwaren und der Handel mit Streichhölzern⁸;
 - Herausgabe und Verwaltung von öffentlichen Telefondiensten⁹;
 - Verkauf von Fahrscheinen für öffentliche Verkehrsmittel und Parktickets¹⁰;
 - Unterhaltung, Spiele und andere Tätigkeiten¹¹;
 - Reise- und Tourismusbüros¹²;
 - Urlaub auf dem Bauernhof¹³;
 - Haustürverkauf¹⁴;
 - Wiederverkauf von Gebrauchsgütern, Kunstwerken, Antiquitäten oder Sammlerstücke¹⁵;
 - Auktionshäuser für Kunst, Antiquitäten und Sammlerstücke¹⁶.
- f) **nicht ansässige Subjekte**, ausgenommen Ansässige eines EU- oder EWR - Mitgliedsstaates, deren Einkünften in Italien mehr als 75 % ihres Gesamteinkommens betragen;
- g) Subjekte, welche ausschließlich oder überwiegend **Immobilien¹⁷** oder **neue Verkehrsmittel (z.B. Boote, Flugzeuge und Fahrzeuge)¹⁸** verkaufen.

Sollten sich Änderungen bei Ihrer Tätigkeit ergeben, welche Auswirkungen auf die Anwendbarkeit des Pauschalsystems haben, kontaktieren Sie bitte Ihren Berater.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



5 Art. 1, Abs. 12 Gesetz 207/2024 – diese Schwelle wurde mit Gültigkeit für das Jahr 2025 erhöht

6 Erlass der Agentur der Einnahmen Nr. 7 vom 11.02.2020

7 Art. 74, Abs. 1, DPR 633/1972

8 Art. 74, Abs. 1, DPR 633/1972

9 Art. 74, Abs. 1, DPR 633/1972

10 Art. 74, Abs. 1, DPR 633/1972

11 gemäß der im DPR 640/72 angeführten Tarifbestimmungen

12 Art. 74-ter, DPR 633/1972

13 Art. 5, Abs. 2, Gesetz 413/1991

14 Art. 25-bis, Abs. 6, DPR 600/1973

15 Art. 36, DL 600/1973

16 Art. 40-bis, DL 41/1995

17 Art. 10 Absatz 8 des DPR 633/72

18 Art. 53 Absatz 1 des DL 331/93